

BMJV

3620/13-31 845/2015

Berlin,

7. Januar 2016

Hausruf:



Referat:

IIIB4 - PG EuP Herr Karcher

Referatsleiter: Referent/in:

Frau Makoski, Herr Jacobi

Betreff: Vertragsgesetz und Begleitgesetz zum Übereinkommen über ein Einheitliches

Patentgericht und zwei EU-Verordnungen (europäische Patentreform)

hier: Vorlage der Entwürfe

eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht (Entwurf des Vertragsgesetzes) und

 eines Gesetzes zur Anpassung patentrechtlicher Vorschriften auf Grund der europäischen Patentreform (Entwurf des Begleitgesetzes)

Anlg.: - 3

Über

Herm UAL III B

Herm AL III

Stab EU

das Kabinettreferat

Frau Staatssekretärin Dr. Hubig

## **Herrn Minister**

mit der Bitte um Kenntnisnahme des Vermerks zu I. und Billigung der Referentenentwürfe vorgelegt.

Herr PSt Lange hat Abdruck erhalten.

#### I. Vermerk:

## Zusammenfassung

Herrn Minister werden mit dieser Vorlage zwei Referentenentwürfe mit der Bitte um Billigung vorgelegt:

- der Referentenentwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht (Entwurf des Vertragsgesetzes) samt Dreispaltenfassung der relevanten Dokumente (Anlage 1 und 2) und
- der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung patentrechtlicher Vorschriften auf Grund der europäischen Patentreform (Entwurf des Begleitgesetzes, Anlage 3).

Die vorgelegten Referentenentwürfe dienen dazu, im nationalen Recht die Voraussetzungen für die Umsetzung der europäischen Patentreform zu schaffen, mit der die Rahmenbedingungen für die europäische und insbesondere die deutsche innovative Industrie durch einen besseren Schutz von Erfindungen nachhaltig gestärkt werden.

Das Vertragsgesetz schafft die Voraussetzungen für die Ratifikation des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht (Übereinkommen) und des Protokolls zum Übereinkommen betreffend seine vorläufige Anwendung (Protokoll), Mit dem Übereinkommen soll das Einheitliche Patentgericht geschaffen werden, das mit unmittelbarer Wirkung über europäische Patentstreitigkeiten in den 25 teilnehmenden EU-Mitgliedstaten entscheiden soll. Das Gericht verfügt über eine in den einzelnen Mitgliedstaaten angesiedelten Eingangsinstanz und ein Berufungsgericht in Luxemburg. In DEU soll eine Zentralkammerabteilung in München entstehen, deren Aufbau und Unterhaltung dem Bund obliegt. Hierfür fallen Kosten an in Höhe von einmalig 1 Mio. € sowie jährliche Unterhaltungskosten i. H. v. rd. 450.000 €. Darüber hinaus leistet der Bund Beiträge für den Haushalt des Gerichts, bis eine angestrebte Eigenfinanzierung erreicht ist. Die voraussichtlichen Kosten belaufen sich – wie erwartet und mit BMF abgestimmt – in den ersten vier Jahren auf insgesamt rd. 20 Mlo. E. Die Länder errichten und unterhalten die deutschen Lokalkammern in Düsseldorf, Hamburg, Mannheim und München. Das Protokoll dient dazu, den Aufbau des Gerichts zu ermöglichen, bevor mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens die Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts begründet wird und damit erste Verfahren anhängig gemacht werden können.

Das Begleitgesetz dient der Anpassung patentrechtlicher Vorschriften auf Grund der europäischen Patentreform. Es enthält Ausführungs- und Folgebestimmungen sowohl zum

Patentgerichtsübereinkommen wie zu den EU-Patentverordnungen Nr.1257 und 1260/2012, mit denen die EU-Grundlagen für die Erteilung des EU-Patents durch das Europäische Patentamt (EPA) geschaffen wurden. Die Änderungen konzentrieren sich auf das Gesetz über internationale Patentübereinkommen (IntPatÜbkG), das als Schnittstelle zwischen dem Patentgesetz (PatG) und dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) Regelungen für europäische Patente enthält. Über die erforderlichen Anpassungen hinaus wird mit dem Begleitgesetz aber auch ein neuer systematischer Ansatz, der sog. Doppelschutz, vorgeschlagen: Neben dem Schutz durch klassische europäische Bündelpatente oder EU-Einheitspatente soll für dieselbe Erfindung künftig auch der Schutz durch nationale Patente zugelassen werden. Durch diese innovative Lösung soll im Interesse der Nutzer, des DPMA und der deutschen Patentgerichte das nationale Patentsystem gestärkt werden, damit es sich im geänderten europäischen Umfeld weiter erfolgreich behaupten kann. Vorschriften zur Zwangsvollstreckung und Beitreibung sollen sicherstellen, dass Entscheidungen und Anordnungen des Einheitlichen Patentgerichts nach den Vorgaben des Übereinkommens im Inland vollstreckt werden können. Die Aufgaben des Bundesamts für Justiz (BfJ) sollen um die Beitreibung von Ansprüchen des EPG erweitert werden.

#### Im Einzelnen:

#### 1. Hintergrund

Die europäische Patentreform mit der Schaffung eines EU-Patents sowie des Europäischen Patentgerichts als erstem grenzüberschreitend zuständigen Zivilgericht schafft den Rechtrahmen für einen einheitlichen europäischen Patentschutz. Diese Maßnahme ist von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung, da zukünftig ein flächendeckender einheitlicher Patentschutz in Europa eröffnet wird, der kostengünstig zu erlangen ist (für den Preis der heute für die am häufigsten benannten EU-Mitgliedstaaten DE, FR, VK und NL zu zahlen ist – TOP 4) und der effizient in einem Verfahren vor dem Einheitlichen Patentgericht durchgesetzt werden kann (mit Wirkung für alle teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten). Insbesondere die deutsche Industrie, auf die gut 40% der europäischen Patenterteilungen entfallen, wird von dem verbesserten Schutz ihrer Erfindungen profitieren.

DEU hat das Übereinkommen am 19. Februar 2013 unterzeichnet. Das Übereinkommen wird in Kraft treten und damit mittelbar auch die Geltung der EU-Patentverordnungen auslösen, wenn das Übereinkommen von 13 Unterzeichnerstaaten ratifiziert wurde,

darunter zwingend von DEU, FRA und GBR. FRA hat das Übereinkommen bereits ratifiziert. Insgesamt liegen bislang acht Ratifikationen vor, und zwar von AUT, BEL, DNK, FRA, LUX, MLT, PRT, SWE. Es wird erwartet, dass die ausstehenden Ratifikationen im Jahr 2016 vorgenommen werden.

Bisher hatte DEU den Beginn des parlamentarischen Verfahrens zurückgestellt, um einerseits mit den vorhandenen Kapazitäten bestmöglich Einfluss auf die Umsetzungsarbeiten zu nehmen. Zugleich konnte dadurch das Gewicht der deutschen Verhandlungsposition bei diesen Arbeiten maximiert werden. Nicht zuletzt auf Grund dieser Strategie konnte DEU sich in einer Reihe schwieriger Fragen durchsetzen, wie z.B. bei der Verfahrensordnung des EPG oder in der Gebührenfrage beim Einheitspatent.

## 2. Referentenentwürfe: wesentlicher Inhalt und Einschätzung

Wie bei völkerrechtlichen Verträgen üblich, werden ein Vertragsgesetz als Grundlage für die spätere Ratifikation des Übereinkommens einerseits (dazu unter a) und ein Begleitgesetz mit den notwendigen Ergänzungen des nationalen Rechts andererseits (dazu unter b) vorgeschlagen. Auf wichtige Punkte, die für das Gesetzgebungsverfahren und die weiteren Implementierungsarbeiten von Bedeutung sind, wird dabei jeweils gesondert hingewiesen.

## a) Entwurf des Vertragsgesetzes

Das Vertragsgesetz dient der Ratifikation des Übereinkommens und des Protokolls betreffend die vorläufige Anwendung.

Nach geltendem Recht sind gerichtliche Entscheidungen nationaler Gerichte betreffend europäische Patente, die nach dem EPÜ erteilt werden, auf das jeweilige Hoheitsgebiet des jeweiligen Gerichts beschränkt. Dies betrifft in DEU die hinsichtlich europäischer Patente erstinstanzlich vor dem Bundespatentgericht geführten Nichtigkeitsverfahren und die erstinstanzlich vor den Patentstreitkammern der Landgerichte geführten Patentstreitsachen. Um eine justizielle Entscheidung für mehrere EU-Staaten oder gar den gesamten Binnenmarkt zu erlangen, bedarf es bislang einer Reihe von parallelen Gerichtsverfahren, die zu gegensätzlichen Urteilen über den Bestand oder die Verletzung des Schutzrechts führen können. Das mit dem Übereinkommen errichtete Einheitliche Patentgericht soll diesen Zustand ändern und hat die Aufgabe, mit einheitlicher Wirkung in Streitigkeiten über Patente, die vom Europäischen Patentamt (EPA) erteilt worden sind, mit europaweiter Wirkung zu entscheiden. Nach gegenwärtigem Stand gehen die Vertragsmitgliedstaaten von einem Starttermin "Anfang 2017" aus.

Das Einheitliche Patentgericht als Internationale Organisation im Sinne des Artikels 24 Abs. 1 Grundgesetz besteht aus einem Gericht erster Instanz, einem Berufungsgericht und einer Kanzlei. Das Gericht erster Instanz umfasst eine Zentralkammer sowie Lokalkammern und Regionalkammern. In DEU soll eine Abteilung der Zentralkammer in München und jeweils eine Lokalkammer in Düsseldorf, Hamburg, Mannheim und München eingerichtet werden. Das Berufungsgericht hat seinen Sitz in Luxemburg. Zur Sicherung der parlamentarischen Rechte enthält der Entwurf in Artikel 1 Absatz 2 des Vertragsgesetzes die Verpflichtung der Bundesregierung, einer Änderung des Übereinkommens durch Beschluss des Verwaltungsausschusses zu widersprechen, sofern sie nicht hinsichtlich der Änderung zuvor durch Bundesgesetz zur Zustimmung ermächtigt wurde.

Der Haushalt des Gerichts soll grundsätzlich durch eigene Einnahmen insbesondere aus Gerichtsgebühren ausgeglichen werden. Erweist sich dies - zumindest während einer Übergangszeit von sleben Jahren nach dem Inkraftireten des Übereinkommens als nicht möglich, leisten die Vertragsstaaten besondere Finanzbeiträge. Nach aktuellen Schätzungen muss für DEU mit Finanzbelträgen im ersten Jahr in Höhe von 6,0 Millionen Euro, im zweiten Jahr in Höhe von 4,8 Millionen Euro sowie im dritten Jahr in Höhe von 4,5 Millionen Euro und im vierten Jahr in Höhe von rund 5,0 Millionen Euro gerechnet werden. Diese Beträge entsprechenden den Erwartungen und sind durch BMF im Rahmen der Haushaltsplanung bereits berücksichtigt. Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsmitgliedstaaten, auf Dauer die erforderlichen Einrichtungen für die auf ihrem Gebiet befindlichen Einrichtungen des Gerichts zur Verfügung zu stellen. Während eines Übergangszeitraums von zunächst sieben Jahren ab Inkrafttreten des Übereinkommens ist darüber hinaus Verwaltungspersonal zur Unterstützung zur Verfügung zu stellen. Die vom Bund zu tragenden Kosten für die Abtellung der Zentralkammer In München werden sich auf voraussichtlich 1 Million Euro für die Einrichtung und auf rund 450.000 Euro für den jährlichen Betrieb summieren. Die Darstellung der zu erwartenden Haushaltsausgaben für den Bund im Gesetzentwurf entspricht der Darstellung gegenüber dem BMF und dem Deutschen Bundestag im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für den Haushalt 2016, Die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Hamburg haben die Errichtung der Lokalkammern und die Übernahme der damit verbundenen Kosten zugesagt. Die voraussichtlichen Ausgaben für die Errichtung der vier Lokalkammern werden nach Schätzungen der betreffenden Länder zusammen einmalig 2 Millionen Euro betragen. Die Kosten für den jährlichen Betrieb werden sich auf insgesamt rund 900.000 Euro belaufen.

Der Gesetzentwurf enthält neben der Zustimmung zum Übereinkommen selbst die Zustimmung zu dem am 1. Oktober 2015 unterzeichneten Protokoll betreffend die vorläufige Anwendung bestimmter Artikel des Übereinkommens und der Satzung. Das Protokoll soll dafür sorgen, dass das Einheitliche Patentgericht bereits vom ersten Tag ab dem Inkrafttreten des Übereinkommens arbeitsfähig ist. Um die Arbeitsfähigkeit herzustellen, müssen zuvor z. B. die Ausschüsse der Mitgliedstaaten konstituiert, die Richter ausgewählt und ernannt werden sowie sekundäre Rechtsvorschriften, wie z.B. die Verfahrensordnung und der erste Gerichtshaushalt verabschiedet werden.

Für den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ist auf zwei Gesichtspunkte besonders hinzuweisen:

- Hinsichtlich der in Artikel 40 Absatz 2 des Übereinkommens für den Verwaltungsausschuss vorgesehenen Möglichkeit der Änderung der Satzung muss damit gerechnet werden, dass es im Rahmen der Ressortbeteiligung zu Diskussionen mit
  dem BMI kommt. Vor der Unterzeichnung des Übereinkommens konnten BMJV
  und BMI keine abschließende gemeinsame Position zu der Frage finden, ob es
  sich insoweit um eine Übertragung von Hoheltsrechten handelt (so BMJV) oder
  jeder Beschluss einer parlamentarischen Zustimmung bedarf (so BMI), weil die
  Satzung als "Teil des Übereinkommens" erlassen und ratifiziert wird. Die Auffassung des BMI entspricht nach unserer Auffassung nicht dem Sinn und Zweck
  des Übereinkommens, dem Verwaltungsausschuss in einem vereinfachten Verfahren Änderungen der Satzung zu erlauben, zumal diese Befugnis begrenzt ist
  und nach übereinstimmender Auffassung der Mitgliedstaaten nur insoweit eintritt,
  als solche Änderungen die Vorschriften des Übereinkommens nicht modifizieren
  und Ihnen nicht widersprechen.
- Die im Vorbereitenden Ausschuss laufenden Verhandlungen über ein Protokoll über Vorrechte und Befreiungen des Gerichts und seiner Mitarbeiter sind noch nicht abgeschlossen. Um das Inkrafttreten des Übereinkommens nicht zu verzögern, erscheint es geboten, den Abschluss des Privilegien-Protokolls nicht abzuwarten, sondern das Vertragsgesetz nunmehr auf den Weg zu bringen. Auch das Privilegien-Protokoll bedarf einer Ratifikation. Es ist beabsichtigt, das Privilegien-Protokoll wenn möglich nachträglich in das Gesetzgebungsverfahren zum Vertragsgesetz einzuführen.

## b) Entwurf des Begleitgesetzes

Das Begleitgesetz dient der Anpassung patentrechtlicher Vorschriften auf Grund der europäischen Patentreform. Die Änderungen konzentrieren sich auf das IntPatÜbkG, das bereits Regelungen für europäische Patente enthält. Darüber hinaus wird § 30 PatG angepasst, um zu gewährleisten, dass das vom DPMA verwaltete Register entsprechend umgestellt wird. Durch das Begleitgesetz soll sichergestellt werden, dass DEU die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen im Zeitpunkt von dessen Inkrafttreten erfüllen kann.

Durch das Begleitgesetz werden dem Bund Kosten für die Beitreibung von Ansprüchen des Einheitlichen Patentgerichts entstehen. Denn Vollstreckungsbehörde wird in diesen Fällen das BfJ sein. Der voraussichtliche Erfüllungsaufwand wird dabei jährlich ca. 50.000 EUR betragen (Schätzung BfJ). Wegen der Anpassung des nationalen Patentregisters werden dem DPMA einmalige Umstellungskosten in Höhe von etwa 75.000 EUR entstehen. Der sonstige Erfüllungsaufwand wird etwa 26.500 EUR pro Jahr betragen.

## aa) Derzeitiges Patentsystem und Veränderungen durch die Reform

Nach dem derzeitigen europäischen Patentsystem gibt es zwei Arten von Schutzrechten: nationale Patente und europäische Patente. Nach Erteilung eines europäischen Patents für die 26 EU-Mitgliedstaaten, die an der Verstärkten Zusammenarbeit mitwirken, eröffnet die europäische Patentreform die Möglichkeit, mit einem Antrag eine einheitliche Wirkung für diese EU-Mitgliedstaaten insgesamt zu erlangen. Dies ist dann das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung bzw. EU-Einheitspatent. Dieser neue Schutztitel soll einheitlich vor dem EPG durchgesetzt und vernichtet werden können. Die Zuständigkeit des EPG soll aber auch darüber hinausgehen und die klassischen europäischen Bündelpatente erfassen, es sei denn Patentinhaber machen von Ausnahmeregelungen Gebrauch.

Das IntPatÜbkG enthält in Artikel II bereits Regelungen für europäische Patente. Es ist gleichsam die Schnittstelle zwischen dem EPÜ und dem PatG. Entsprechend dieser Systematik sollen Regelungen betreffend die europäischen Patente mit einheitlicher Wirkung in das IntPatÜbkG eingefügt werden.

#### bb) Änderungen der nationalen Patentvorschriften im Einzelnen

 Bestehende Vorschriften des IntPatÜbkG über europäische Bündelpatente werden auf EU-Einheitspatente angewandt (Artikel II § 15 Absatz 1 IntPatÜbkG) bzw. angepasst, damit sich die Rechtsakte der europäischen Patentreform in die deutsche Rechtsordnung einfügen (z.B. <u>Artikel II §§ 6. 16 und 17 IntPatÜbkG</u>).

Es wird außerdem vorgeschlagen, neben dem Schutz durch europäische Patente oder europäische Patente mit einheitlicher Wirkung künftig für dieselbe Erfindung auch den Schutz durch nationale Patente zuzulassen (Artikel II §§ 8, 18 IntPatÜbkG), um insbesondere der innovativen Industrie die Möglichkeit zu eröffnen, sich aus einer Palette von Schutzmöglichkeiten (nationales Patent, europaisches Bündelpatent, EU-Patent) für den im Einzelfall optimalen Schutz entscheiden zu können. Durch diese innovative Lösung soll im Interesse der Nutzer. des DPMA und der deutschen Patentgerichte das nationale Patentsystem gestärkt werden, damit es sich im geänderten europäischen Umfeld auch weiterhin erfolgreich behaupten kann. Gleichzeitig sollen Bedenken, die z.T. gegenüber dem neuen System vorbracht werden, ausgeräumt werden, indem das nationale Schutzsystem sowelt wie möglich weiterhin verfügbar bleibt. Bislang besteht ein Verbot des doppelten Schutzes (Doppelschutzverbot) zwischen nationalen Patenten und europäischen Patenten, die beide vor nationalen Gerichten durchzusetzen sind. Die europäische Patentreform verändert das europäische Patentsystem aber in erheblichem Umfang. Es wird ein neues Schutzrecht eingeführt. Das Einheitliche Patentgericht wird in der Regel nicht nur über EU-Einheitspatente, sondern auch über die klassischen europäischen Patente entscheiden. Nationale Gerichte sollen eine möglichst umfassende Zuständigkeit behalten.

Ergänzend wird die Einrede der doppelten Inanspruchnahme eingeführt (Artikel II § 18 IntPatÜbkG). Dadurch soll verhindert werden, dass Beklagte aus zwei Schutztiteln, die dieselbe Erfindung schützen, und zwar einem nationalen und einem der beiden europäischen, in Anspruch genommen werden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird außerdem eine Übergangsvorschrift eingeführt (Artikel XI § 5 IntPatÜbkG), die sicherstellt, dass das neue System des Doppelschutzes erst ab Inkrafttreten des Übereinkommens greift.

- Es wird außerdem entsprechend der Vorgabe des europäischen Rechts ausgeschlossen, dass es zu einer Kollision von europäischen Patenten und europäischen Patenten mit einheitlicher Wirkung kommt (Artikel II § 15 Absatz 2 IntPatÜbkG).
- Da, wo das Übereinkommen Raum für die Anwendung nationalen Rechts lässt, werden ergänzende nationale Regelungen geschaffen. Dies betrifft auch die

Zwangsvollstreckung (Artikel II § 19 IntPatÜbkG), die nach Artikel 82 des Übereinkommen nach nationalem Recht erfolgt. Es wird auch eine besondere Konzentrationsvorschrift für Anträge und Rechtsbehelfe mit starkem Bezug zum patentrechtlichen Erkenntnisverfahren geschaffen. In diesen Fällen sollen die auch bisher mit Patentstreitsachen betrauten Landgerichte entscheiden, um eine Spezialisierung zu ermöglichen und eine Zersplitterung der Rechtslage zu verhindern.

- Im Bereich der Beitreibung sollen Ansprüche des EPG, die denjenigen nach der Justizbeitreibungsordnung entsprechen, wie z.B. Ansprüche auf Zahlung von Gerichtskosten oder Zwangsgeldern, unter entsprechender Anwendung der Justizbeitreibungsordnung durch das BfJ beigetrieben werden (Artikel II § 20 IntPatÜbkG). Es wird vorgesehen, dass das BfJ die Beitreibung als Vollstreckungsbehörde übernimmt, da die Behörde bereits Erfahrungen hat, weil sie entsprechende Ansprüche des Bundespatentgerichts sowie anderer Bundesgerichte eintreibt. Der Erfüllungsaufwand für das BfJ bewegt sich wie oben beschrieben in einem sehr überschaubaren Rahmen. Die Aufgabenübertragung auf das BfJ soll auf Wunsch der Abteilung Z in der Ressortabstimmung mit dem BMF angespröchen werden.
- § 30 PatG wird angepasst, da Angaben, die in das nationale Patentregister einzutragen sind, um solch in Bezug auf das neue europäische Patent mit einheitlicher Wirkung ergänzt werden.
- cc) Für den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens relevante Punkte Aufgrund der äußerst komplexen Materie sind die Arbeiten auf europäischer Ebene zur Errichtung des EPG nicht abgeschlossen. Dies gilt z.B. für die konkrete Ausgestaltung der Rechtsstellung und des Beschäftigungsverhältnisses der Richter und des übrigen Personals am EPG, für Besoldungsfragen sowie für Regelungen im Bereich der Krankenversicherung, Beihilfe und Pensionen. Da die vorherige abschließende Klärung auch dieser Fragen die Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens zu sehr verzögern würde, sollen etwaige Anpassungen des nationalen Rechts bei Bedarf während des Gesetzgebungsverfahrens vorgeschlagen werden.

## Vorschlag zum weiteren Vorgehen

Es wird vorgeschlagen, das Gesetzgebungsverfahren in DEU mit dem Ziel der Ratifikation des Übereinkommens und einer Anpassung der patentrechtlichen Vorschriften auf Grund der europäischen Patentreform zu Beginn des Jahres 2016 einzuleiten. Ein kon-

kreter Zeitplan für das anstehende Gesetzgebungsverfahren wird nach Billigung der Referentenentwürfe zusammen mit dem Kabinettreferat erarbeitet.

II. Folgende Referate haben die Referentenentwürfe mitgezeichnet:

#### <u>Vertragsgesetz</u>

ZA6, ZB1, ZB5, ZB6, IA4, IA5, IVA2, IVC2, IVC3, IVC4

## **Begleitgesetz**

ZA1, ZA2, ZA4, ZB1, ZB5, RA2, RA4, RB1, RB5, RB6, IA4, IA5, IVA1, IVA2, IVA3, IVA4, IVB1, IVC2, IVC4.

Zusätzlich wurden folgende Referate informiert: IV C 3, R B 2, II A 2, IVA3.

III. Die folgenden Referate haben die Ministervorlage mitgezeichnet:

ZA1, ZA2, ZA6, ZB1, RA4, RB1, RB6, IVA2, IVA4, IVC2, IVC3, IVC4

IV. WV über Herrn AL

Her

V. m UAL III B

in Referat III B 4 / PG EuP

Bearbeitungsstand: 18.12.2015 14:25 Uhr

## Referentenentwurf

Solaje 1

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht

Vom ..

## A. Problem und Ziel

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 19. Februar 2013 das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (ABI. C 175 vom 20.6.2013, S. 1, im Folgenden: Übereinkommen) unterzeichnet. Dieses Übereinkommen bildet den Schlussstein der seit den sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts angestrebten Reform des europäischen Patentsystems. Das Einheitliche Patentgericht, das aufgrund des Übereinkommens zu errichten ist, hat die Aufgabe, Streitigkeiten über europäische Patente und europäische Patente mit einheitlicher Wirkung zu regeln. Mit diesem Gesetz sollen die Voraussetzungen für die Ratifizierung des Übereinkommens geschaffen werden. Das am 1. Oktober 2015 unterzeichnete Protokoll zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht betreffend die vorläufige Anwendung (im Folgenden: Protokoll) soll dafür sorgen, dass das Einheitliche Patentgericht bereits vom ersten Tag ab dem Inkrafttreten des Übereinkommens arbeitsfähig ist. Erforderliche Anpassungen des nationalen Rechts, die sicherstellen, dass sich das vorgesehene System eines einheitlichen Patentschutzes reibungslos in das nationale Recht einfügt, sind Gegenstand eines gesonderten Gesetzentwurfs.

## B. Lösung

Der Gesetzentwurf enthält die Zustimmung zu dem Übereinkommen und dem Protokoll nach-Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

## C. Alternativen

Keine.

## D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Einheitliche Patentgericht als internationale Organisation besteht aus einem Gericht erster Instanz, einem Berufungsgericht und einer Kanzlei (Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens). Das Gericht erster Instanz umfasst eine Zentralkammer sowie Lokalkammern und Regionalkammern (Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens).

Infolge der Ratifikation werden mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland finanzielle Verpflichtungen entstehen. Denn die Vertragsmitgliedstaaten werden verpflichtet, besondere Finanzbeiträge zum Haushalt des Gerichts zur Verfügung zu stellen (Artikel 36 Absatz 4 des Übereinkommens). Sie werden außerdem verpflichtet, auf Dauer die erforderlichen Einrichtungen für die auf ihrem Gebiet befindlichen Einrichtungen des Gerichts zur Verfügung zu stellen. In Deutschland ist im Übereinkommen eine Abteilung der Zentralkammer in München vorgesehen. Geplant ist

(Seiten 2 bis 37 des Referentenentwurfs entfernt)

16.10.2019 www.stjerna.de

BGBI2 786342\_01 Patent / Uebereinkommen

(Version 2 vom 19, 11, 2015 08:45) Seite 1

## Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht

# Agreement on a Unified Patent Court

# Accord relatif à une juridiction unifiée du brevet

Die Vertragsmitgliedstaaten -

化碱 网络美国科学学 医电影 经外外

in der Erwägung, dass die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf dem Gebiet des Patentwesens einen wesentlichen Beitrag zum Integrationsprozess in Europa leistet, insbesondere zur Schaffung eines durch den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr gekennzelchneten Binnenmarkts innerhalb der Europäischen Union und zur Verwirklichung eines Systems, mit dem sichergestellt wird, dass der Wettbewerb im Binnenmarkt nicht verzent wird.

in der Erwägung, dass der fragmentierte Patentmarkt und die beträchtlichen Unterschiede zwischen den nationalen Gerichtssystemen sich nachteilig auf die Innovation auswirken, Insbesondere im Falle kleiner und mittlerer Unternehmen, für die es schwierig ist, ihre Patente durchzusetzen und sich gegen unberechtigte Klagen und Klagen im Zusammenhang mit Patenten, die für nichtig erklärt werden sollten, zu wehren.

in der Erwägung, dass das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ), das von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ratifiziert worden ist, ein einheitliches Verfahren für die Erteilung europäischer Patente durch das Europäische Patentamt vorsieht,

in der Erwägung, dass Patentinhaber nach der Verordnung (EU) Nr. 1257/20121 eine einheitliche Wirkung ihrer europäischen Patente beantragen können, damit sie in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmen, einen einheitlichen Patentschutz genießen, The Contracting Member States,

considering that cooperation amongst the Member States of the European Union in the field of patents contributes significantly to the integration process in Europe, in particular to the establishment of an internal market within the European Union characterised by the free movement of goods and services and the creation of a system ensuring that competition in the internal market is not distorted;

considering that the fragmented market for patents and the significant variations between national court systems are detrimental for innovation, in particular for small and medium-sized enterprises which have difficulties to enforce their patents and to defend themselves against unfounded claims and claims relating to patents which should be revoked;

considering that the European Patent Convention ('EPC') which has been ratified by all Member States of the European Union provides for a single procedure for granting European patents by the European Patent Office;

considering that by virtue of Regulation (EU) No 1257/20121, patent proprietors can request unitary effect of their European patents so as to obtain unitary patent protection in the Member States of the European Union participating in the enhanced cooperation;

· 人物型

Les États membres contractants.

considérant que la coopération entre les États membres de l'Union européenne dans le domaine des brevets contribue de manière significative au processus d'intégration en Europe, notamment à l'établissement d'un marché intérieur au sein de l'Union européenne caractérisé par la libre circulation des marchandises et des services, ainsi qu'à la création d'un système garantissant que la concurrence n'est pas faussée dans le marché intérieur,

considérant que la fragmentation du marché des brevets et les variations importantes entre les systèmes juridictionnels nationaux sont préjudiciables à l'innovation, en particulier pour les petites et moyennes entreprises, qui ont des difficultés à faire respecter leurs brevets et à se défendre contre des actions non fondées et des actions relatives à des brevets qui devraient être annulés;

considérant que la Convention sur le brevet européen (ci-après dénommée «CBE»), qui a été ratifiée par tous les États membres de l'Union européenne, prévoit une procédure unique pour la délivrance de brevets européens par l'Office européen des brevets;

considérant que, en vértu du règlement (UE) nº 1257/2012<sup>1</sup>, les titulaires de brevets peuvent demander que leurs brevets européens aient un effet unitaire afin d'obtenir la protection unitaire conférée par un brevet dans les États membres de l'Union européenne qui participent à la coopération renforcée:

Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes (ABL L 361 vom 31.12.2012, S. 1) mit allen nachfolgenden Änderungen.

Regulation (EU) No 1257/2012 of the European Parliament and of the Council of 17 December 2012 implementing enhanced cooperation in the area of the creation of unitary patent protection (OJ L 361, 31.12.2012, p. 1) including any subsequent amendments.

Réglement (UE) n° 1257/2012 du Parlement européen et du Conseil du 17 décembre 2012 mettant en œuvre la coopération renforcée dans le domaine de la création d'une protection unitaire conférée par un brevet (JO L 361 du 31.12.2012, p. 1), y compris toute modification unérieure.

(Seiten 2 bis 68 des Gesetzestextes entfernt)

Bearbeitungsstand: 18.12.2015 14:22 Uhr

## Referentenentwurf

Sulep 3

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung patentrechtlicher Vorschriften auf Grund der europäischen Patentreform

## A. Problem und Ziel

Der Gesetzentwurf dient der Anpassung des deutschen Rechts an das Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht (... [einsetzen: (Fundstelle des Vertragsgesetzes im Bundesgesetzblatt Teil II und Seitenzahl, an der der Vertragstext beginnt], im Folgenden: Übereinkommen) sowie an zwei im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen stehende EU-Verordnungen, und zwar die Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes (ABI. L 361 vom 31.12.2012, S. 1; L 307 vom 28.10.2014, S. 83) und die Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen (ABI. L 361 vom 31.12.2012, S. 89).

## B. Lösung

Das Übereinkommen dient der Errichtung einer neuen europäischen Patentgerichtsbarkeit, die Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 und die Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 schaffen ein neues Schutzrecht in Form des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung.

Zur Anpassung des deutschen Rechts an diese Rechtsakte wird das Gesetz zu dem Ubereinkommen vom 27. November 1963 zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente, dem Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens und dem Übereinkommen vom 5. Oktober 1973 über die Erteilung europäischer Patente, kurz: das Gesetz über internationale Patentübereinkommen (IntPatÜbkG), ergänzt. Hierdurch werden einzelne bestehende Regelungen für das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung zur Anwendung gebracht. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass sich das neue Schutzrecht in die deutsche Rechtsordnung einfügt. Hierzu wird klargestellt, dass mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland erteilte europäische Patente nur dann durch ein deutsches Gericht für nichtig erklärt werden können, wenn das Einheitliche Patentgericht nicht zuständig ist. Es wird außerdem festgelegt, in welchen Fällen der Schutz einer Erfindung durch ein nationales Patent neben einem europäischen Patent oder einem europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung beansprucht werden kann. Außerdem wird eine neue zwangsvollstreckungsrechtliche Vorschrift geschaffen, damit Entscheidungen und Anordnungen des Einheitlichen Patentgerichts ohne Schwierigkeiten im Inland vollstreckt werden können. Die Justizbeitreibungsordnung wird für die Beitreibung bestimmter Ansprüche des Einheitlichen Patentgerichts für entsprechend anwendbar erklärt. Parallel hierzu werden die Aufgaben des Bundesamts für Justiz (BfJ) erweitert. Durch eine weitere Ergänzung des IntPatÜbkG wird bestimmt, dass wichtige Änderungen im Zusammenhang mit dem neuen europäischen Patentsystem im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen sind.

Darüber hinaus wird das Patentgesetz angepasst, indem die Angaben, welche in das vom Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) geführte Register einzutragen sind, um sol(Seiten 2 bis 31 des Referentenentwurfs entfernt)